

Antrag

der Abgeordneten Gisela Piltz, Jan Mücke, Hans-Michael Goldmann, Dr. Max Stadler, Christian Ahrendt, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Jörg van Essen, Paul K. Friedhoff, Dr. Edmund Peter Geisen, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Markus Löning, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Keine unverhältnismäßigen Eingriffe in personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bei der Durchsuchung elektronischer Speichermedien durch Zollbehörden und bei Einreise in die USA

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Vereinigten Staaten führen bei der Einreise ohne richterliche Anordnung Durchsuchungen und Beschlagnahmen informationstechnischer Systeme, u. a. Laptops, Handys oder MP3-Playern, durch.

Durch einen Eingriff wie die Durchsuchung der Speichermedien von Laptops, iPods oder anderen Medien bei der Einreise besteht nicht nur die Gefahr erheblicher wirtschaftlicher Schäden, sondern auch die Gefahr der Erstellung von Persönlichkeitsprofilen. Computer sind heute quasi das elektronische Gedächtnis der Menschen. Sie enthalten einen Teil des Lebens der Bürgerinnen und Bürger, u. a. Termine, Kontakte, Korrespondenz und viele weitere Daten, die Rückschlüsse auf die Persönlichkeit des Nutzers erlauben. Ebenso dienen Computer zur Speicherung sensibler Unternehmensdaten; gerade bei Geschäftsreisen befinden sich mitunter gerade solche Daten auf den Rechnern, die eines besonderen Schutzes bedürfen. Bei Computern, die auch online genutzt werden, kann zudem durch zwischengespeicherte Inhalte nachvollzogen werden, welche Websites besucht wurden.

Neben der Gefahr der Wirtschaftsspionage, die in der Durchsuchung liegen kann, entsteht weiterer wirtschaftlicher Schaden durch die zum Teil sehr lange Wartezeit, bis die Durchsuchung abgeschlossen ist. Die Reisenden werden von

den US-Behörden zumeist nicht darüber informiert, was in der Zwischenzeit mit ihren Geräten und den darauf gespeicherten Daten geschieht.

In der Durchsuchung von informationstechnischen Systemen und der darauf gespeicherten Inhalte liegt mithin ein erheblich schwererer Grundrechtseingriff als in der Durchsuchung von mitgeführten Sachen. Der besonderen Bedeutung der neuen Medien für die Persönlichkeitsentfaltung und die damit einhergehenden neuartigen Gefährdungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts hat das Bundesverfassungsgericht Rechnung getragen, als es mit der Entscheidung vom 27. Februar 2008 zum Verfassungsschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme konkretisiert hat.

Die Bundesregierung hat in ihren Antworten auf die schriftlichen Fragen 5 und 13 der Abgeordneten Gisela Piltz (Bundestagsdrucksache 16/10124) ausgeführt, dass eine Gefahr für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht zu befürchten sei, da das amerikanische Recht strikte Vorschriften zu deren Schutz kenne. Weiterhin finde eine solche Durchsuchung nur in „Einzelfällen“ statt. Auch würden Daten „unverzüglich vernichtet“, wenn die Durchsuchung „keinen Verdacht auf illegale Handlungen und somit Anlass zur Beschlagnahme des Systems“ ergäbe. Allerdings muss bedacht werden, dass bei vielen Daten wie z. B. Musik- oder Videodateien nicht ohne weiteres erkennbar ist, ob es sich um legal erworbene Dateien handelt. Mithin besteht die Gefahr, dass derartige Daten, bei denen die Zollbeamten über eine mögliche „illegale Handlung“ nicht umgehend erkennen können, gespeichert werden. Eine Differenzierung zwischen verschiedenen Speichermedien wie z. B. Laptops, MP3-Playern oder Handys wird zudem nicht vorgenommen.

Hingegen veröffentlichte das US-Heimatschutzministerium im Juni 2008 ein Dokument, das die anlasslose Durchsuchung sowie das Zurückhalten elektronischer Geräte für eine „vernünftige Zeitdauer“ bei der Einreise zur Standardmaßnahme erklärt. Besorgt über die Praxis der US-Behörden äußerten sich bereits der Deutsche Industrie- und Handelskammertag sowie die nordrhein-westfälische Datenschutzbeauftragte, die Reisenden rät, „keine Daten auf Laptops oder sonstigen Datenträgern mit sich zu führen“. In den Vereinigten Staaten von Amerika sind zudem Klagen von Geschäftsleuten sowie Bürgerrechtsorganisationen gegen die Grenzkontrollen von elektronischen Speichermedien vor dortigen Bundesgerichten anhängig.

Zugleich laufen derzeit internationale Verhandlungen über ein Anti-Counterfeiting Trade Agreement (ACTA) zum Schutz von Rechten an geistigem Eigentum, an denen unter anderem Deutschland, die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan und die EU beteiligt sind. Durch das Abkommen soll den jeweiligen Zollbehörden der Unterzeichnerstaaten ermöglicht werden, an den Grenzen elektronische Speichermedien zu durchsuchen, um Verstöße gegen Urheberrechte und andere gewerbliche Schutzrechte zu ermitteln und hiergegen vorzugehen. Gerade hier stellt sich aber das bereits angesprochene Problem, dass bei vielen Daten deren legale oder illegale Herkunft nicht ohne weiteres erkennbar ist, so z. B. bei Musikdateien auf MP3-Playern oder Handys. Wenngleich außer Zweifel steht, dass Rechte an geistigem Eigentum des Schutzes bedürfen, wäre ein solcher Eingriff nicht verhältnismäßig, da beim Durchsuchen elektronischer Speichermedien die Schwelle zur umfassenden Ausforschung des gesamten Systems überschritten wird und so höchstpersönliche Daten zur Kenntnis genommen werden können, bis hin zur Bildung von Persönlichkeitsprofilen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika bilateral sowie gemeinsam mit der Europäischen Union dafür einzusetzen, dass der Schutz persönlicher Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bei der Einreise in die Vereinigten Staaten von Amerika geachtet wird, insbesondere mit dem Ziel, dass
 - angesichts des Eingriffs in grundlegende Menschen- und Bürgerrechte bei der Durchsuchung informationstechnischer Systeme keine anlasslosen Kontrollen durchgeführt werden;
 - dennoch erhobene Daten umgehend gelöscht werden, sofern eine Speicherung für ein Strafverfahren im Bezug auf eine schwere Straftat und/oder die Verweigerung der Einreise in die Vereinigten Staaten von Amerika nicht erforderlich ist;
 - den Betroffenen umfassende Informationen über Weitergabe, Speicherung und Nutzung der Daten (durch welche Stellen) in den Vereinigten Staaten von Amerika oder anderswo mitgeteilt werden;
 - bei Datenverlusten oder Beschädigung wie auch bei wirtschaftlichen Schäden aufgrund der Beschlagnahme Entschädigungsansprüche gewährleistet sind;
 - die Vereinigten Staaten von Amerika effektive Maßnahmen zum Schutz vor Wirtschaftsspionage sicherstellen, um ggf. erhobene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu schützen;
2. sich bei den Verhandlungen über ein Anti-Counterfeiting Trade Agreement für einen umfassenden Schutz persönlicher Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einzusetzen und unverhältnismäßigen Eingriffen in das allgemeine Persönlichkeitsrecht ihre Zustimmung zu verweigern.

Berlin, den 23. September 2008

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

